



I. Anwendungsbereich

1. Diese Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Mandate zwischen der Rechtsanwaltskanzlei maas_rechtsanwälte, Stefan Maas, (im folgenden "Kanzlei") und ihren Auftraggebern (im folgenden "Mandant") über die Besorgung von Rechtsangelegenheiten.
2. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten gesonderten Auftrag erhalten und angenommen hat.
3. Die Kanzlei übernimmt Mandate ausschließlich zu diesen Mandatsbedingungen und sowie zu den sonstigen von der Kanzlei eingeführten allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Einbeziehung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Mandanten, wird ausdrücklich widersprochen.
4. Der Vertrag zwischen dem Mandanten und der Kanzlei kommt zustande, wenn und soweit die Kanzlei die Annahme eines angetragenen Mandates ausdrücklich bestätigt. Der Vertrag kommt grundsätzlich nicht zustande, solange sämtliche vorstehend genannten allgemeinen Mandats- und Vertragsbedingungen nicht vollständig Vertragsinhalt werden.

II. Korrespondenz

1. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Korrespondiert die Kanzlei in einer anderen Sprache, wird keine Haftung für Übersetzungsfehler übernommen.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Anwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Elektronische Kommunikation im Rahmen des Mandatsverhältnisses unterliegt besonderen Anforderungen und bedarf der Zustimmung des Mandanten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Korrespondenz über das Internet nicht vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt ist und damit von Dritten eingesehen oder gar manipuliert werden kann. Soll gleichwohl diese Form der Korrespondenz für die Mandatsarbeit gewählt werden, ist eine Verschlüsselungs- und Authentifizierungssoftware zu verwenden und im übrigen die Kanzlei insoweit von den Verschwiegenheitspflichten ausdrücklich zu entbinden (bitte Befreiungserklärung Internet unterschrieben per Post übersenden). Ohne Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen sind mandatsbezogene Informationen ausschließlich auf herkömmlichem Wege, d.h. per Telefon, Fax oder Brief zu übermitteln.

III. Haftung und Versicherung

1. Für Beratungsfehler haftet die Kanzlei nach den gesetzlichen Bestimmungen ergänzt um die nachfolgenden Regelungen. Die Kanzlei verfügt zu diesem Zweck über eine Berufshaftpflichtversicherung, deren gesetzliche Mindestversicherungssumme 250.000 EUR beträgt bzw. diese übersteigt.
2. Die Haftung der Kanzlei wird auf einen Höchstbetrag von 1.000.000 EUR je Schadensereignis beschränkt. Auf die Rückzahlung des Gebührenerbittens wird verzichtet. Unberührt bleibt die Haftung der Kanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden.
3. Bei der Anwendung ausländischen Rechts wird die Haftung der Kanzlei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht für sogenanntes supranationales Recht.
4. Bei einem höheren Haftungs- und Schadensrisiko bietet die Kanzlei die Vermittlung gesonderter Einzelversicherungen an.

IV. Vergütung

1. In Ermangelung gesonderter Vereinbarungen erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Gebühren richtet sich in diesem Fall nach dem Streitwert. Gebühren und Auslagen gemäß des RVG sind mit ihrer Entstehung fällig. Regelmäßig vereinbart die Kanzlei individuelle Honorarabreden auf Grundlage eines Stundenhonorars oder in Form von Pauschalvergütungen.
2. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuß zu entrichten (§ 9 RVG), bis zu dessen Zahlung keinerlei anwaltliche Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf Einhaltung von Fristen und Terminen, geschuldet wird.
3. Die Kanzlei ist berechtigt, Recherchen über Online-Medien und Datenbanken zu betreiben und diese Kosten dem Mandanten gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Kosten nicht im Rahmen gerichtlicher Kostenfestsetzungen (§§ 104 ff. ZPO) als erstattungsfähig anerkannt werden.
4. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der 1. Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner bzgl. der Anwaltskosten oder der eigenen Parteikosten gibt, auch wenn der Mandant obsiegt.
5. Sämtliche Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden an die Kanzlei abgetreten, sofern

zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen der Kanzlei gegen den Auftraggeber bestehen und soweit sie pfändbar sind. Die Kanzlei ist berechtigt, die Abtretung offenzulegen.

6. Der Mandant ist damit einverstanden, dass bei der Kanzlei eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die Kanzlei insoweit befreit.
7. Die Anrechnungen von Gebühren nach dem RVG, etwa der Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr oder der Vollstreckungsgebühren, wird hiermit ausgeschlossen.

V. Verschwiegenheit

1. Die Kanzlei ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Kanzlei im Rahmen der Mandatsbearbeitung bekannt geworden ist, unabhängig davon, von wem und auf welche Weise die Kanzlei ihr Wissen erworben hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung des Mandates fort. Die Verpflichtung gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
2. Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, der Einsichtnahme in mandatsbezogene Unterlagen, in die Handakten, ist die Kanzlei berechtigt, soweit sich die Kanzlei üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter, etwa zum Zwecke der Recherche, bedienen darf. Dritte sind insbesondere sämtliche Kanzleimitarbeiter, freie Mitarbeiter und Beauftragte. Die Kanzlei wird die vorstehend genannten Personen zur Verschwiegenheit gegenüber kanzleifremden Dritten verpflichten, soweit diese nicht einer berufsrechtlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen entspricht.
3. Die Gestattung umfaßt insbesondere auch den Fall der Kanzleiabwicklung, der Vertretung bei Krankheit und Urlaub, bei Tod des Kanzleimitarbeiters sowie im Falle der Kanzleiübergabe, -veräußerung oder Aufnahme von Gesellschaftern bzw. Einbringung der Kanzlei in eine juristische Person bzw. Personengesellschaft. Diese Einwilligung gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

VI. Rechte

1. Sämtliche von der Kanzlei erstellten Werke, Konzepte, Ideen oder sonstigen gelieferten Gegenstände unterliegen dem Schutz der Vorschriften des Urheberrechts. Werden im Einzelfall die Anforderungen des § 2 UrhG nicht erreicht, vereinbaren die Parteien gleichwohl die entsprechende Anwendung des Urheberrechts.
2. Sieht der jeweilige Auftrag nichts Abweichendes vor, überträgt die Kanzlei nur zeitlich und inhaltlich beschränkte, einfache Rechte zur Nutzung an den gelieferten Werken in Deutschland zu den vertraglich vorausgesetzten und vereinbarten Zwecken, die ausdrücklich Gegenstand der Beauftragung geworden sind und vorbehaltlich des ungekürzten Ausgleichs der vereinbarten Vergütung.
3. Der Verzicht auf die Urheberpersönlichkeitsrechte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, insbesondere des Rechts auf Nennung des Namens, der Zustimmung zur Veröffentlichung sowie zur Abänderung der erstellten Werke.

VII. Schlussbestimmungen

1. Der Mandant übernimmt die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Informationen, die in Form von Kopien oder Schriftstücken, auf Datenträgern oder sonstigen Informationsträgern der Kanzlei übermittelt und überlassen werden, gesichert, d.h. im Original oder in Kopie bei ihm vorliegen.
2. Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung der Kanzlei ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Die Kanzlei erbringt ihre anwaltlichen Leistungen am Sitz der Kanzlei in Köln.
3. Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht.

Der Auftraggeber stimmt diesen Mandatsbedingungen ausdrücklich zu (Stand **01.12.2008**) und akzeptiert diese für alle der Kanzlei bereits erteilten und noch zu erteilenden Mandate und bestätigt den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen.

_____, den _____

(Unterschrift Mandant + Firmenstempel)